Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6753**

14. Wahlperiode 26. 07. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesrates

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Insbesondere für die Spezialkulturen des Gemüse- und Obstbaus entstehen mit Einführung der Gebotsindikation für die Pflanzenschutzmittelanwendung ab dem 1. Juli 2001 Engpässe bei der Auswahl von Pflanzenschutzmitteln und somit für den wirksamen Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen gemäß § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes. In der Folge zeichnen sich erhebliche wirtschaftliche Einbußen insbesondere für Gemüse- und Obstbaubetriebe ab.

Ziel ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Gewährung von Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bis zum 1. Juli 2001 nicht vorgesehenen Indikationen.

B. Lösung

Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Gewährung befristeter Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel in bestimmten Anwendungsgebieten.

C. Alternative

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorgesehenen Regelung wird der landwirtschaftlichen Praxis eine Vorgehensweise eröffnet, die für die Verwaltung der Fachbehörden mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden ist.

Die beabsichtigten Änderungen haben darüber hinaus zur Folge, dass den Gemüse- und Obstbaubetrieben sowie den Betrieben mit anderen Spezialkulturen keine unvermeidlichen wirtschaftlichen Einbußen in nicht abschätzbarer Höhe entstehen und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auf dem EU-Binnenmarkt erhalten bleibt.

E. Sonstige Kosten

Den betroffenen Betrieben entstehen im Gegensatz zu anderen Lösungswegen keine zusätzlichen Kosten.

Die Verbraucher können wie bisher insbesondere mit Gemüse und Obst in hoher Qualität zu gewohnten Marktpreisen beliefert werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. Juli 2001

022 (322) – 721 03 – Pf 49/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Pflanzenschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Joseph Fischer

Anlage 1

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 45 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Anwendungsgebiete zu bestimmen, in denen zugelassene Pflanzenschutzmittel abweichend von Absatz 1 auch nach dem 1. Juli 2001 befristet angewandt werden dürfen, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke erforderlich ist und die vorgesehene Anwendung derjenigen in einem mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels festgesetzten Anwendungsgebiet entspricht. Das Bundesministerium benennt die nach Satz 1 für die jeweiligen Anwendungsgebiete in Frage kommenden Pflanzenschutzmittel.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem 1. Juli 2001 dürfen Pflanzenschutzmittel nur dann angewendet werden, wenn deren Zulassung nicht mehr für den Vertrieb, sondern für die speziell ausgewiesene Indikation ausgesprochen ist. Daraus ergeben sich, insbesondere für die Spezialkulturen des Gemüse- und Obstbaus, Engpässe bei der Auswahl von Pflanzenschutzmitteln und somit für den wirksamen Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen gemäß § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes

Der Übergang von der bisherigen Vertriebs- zur Indikationszulassung für Pflanzenschutzmittel mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf die Pflanzengesundheit trifft die Betriebe im Gemüse- und Obstbau, insbesondere in der Vorderpfalz mit 14 000 Hektar Gemüseanbaufläche, zumal im internationalen Vergleich, aufgrund der zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen besonders hart.

Die Einführung der Gebotsindikation erfolgt im Rahmen der Harmonisierung des Pflanzenschutzes in der Europäischen Union. Andere EU-Mitgliedstaaten praktizieren die Indikationszulassung bereits seit Jahren und verfügen dadurch über mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel. Die Umstellung in Deutschland ist derzeit mit umfangreichen und zeitaufwendigen Anpassungsproblemen verbunden.

Das im Hinblick auf den Termin 1. Juli 2001 bereits praktizierte Genehmigungsverfahren zum Schließen der Indikationslücken hat sich durch Klärung von Fragen zur Haftung und Verfahrensabläufen stark verzögert.

Die im Pflanzenschutzgesetz vorgesehene Übergangsfrist reicht dafür bei weitem nicht aus.

Bis die Neuregelung der Zulassung für die in den Spezialkulturen benötigten Pflanzenschutzmittelwirkstoffe greift, muss eine Übergangslösung durch die vorgeschlagene Änderung des Pflanzenschutzgesetzes geschaffen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 2 Satz 1)

Das zuständige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird in die Lage versetzt, auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes auf dem Verordnungswege zu bestimmen, dass ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel, abweichend von der gemäß § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes geforderten Gebotsindikation, in einem weiteren Anwendungsgebiet, d. h. gegen einen Schaderreger in einer Kulturart, nach dem 1. Juli 2001 zeitlich befristet eingesetzt werden darf. Dadurch werden die Anbauer von Kulturen, zu deren Schutz vor einem bestimmten Schadorganismus nach dem 1. Juli 2001 noch kein dafür ausgewiesenes zugelassenes Pflanzenschutzmittel zur Verfügung steht, in die Lage versetzt, wie bisher unter dem Regime der Vertriebszulassung ein geeignetes zugelassenes Pflanzenschutzmittel anzuwenden, bis eine Regelung gemäß der §§ 18 und 18a des Pflanzenschutzgesetzes oder die EU-Harmonisierung greift.

Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 2 Satz 2)

Die Kenntnis darüber, welches zugelassene Pflanzenschutzmittel für die vorgesehene Anwendung über ein entsprechend festgesetztes Anwendungsgebiet verfügt, kann beim Anwender nicht vorausgesetzt werden. Darüber hinaus sollte aus Gründen des Verbraucherschutzes sicher sein, dass bei der vorgesehenen Anwendung eines Pflanzenschutzmittels insbesondere Rückstandsfragen geklärt sind. Deshalb sollen nicht nur die zulässigen Anwendungsgebiete bestimmt werden, sondern explizit auch die geeigneten und hinsichtlich der Rückstandssituation unbedenklichen Pflanzenschutzmittel benannt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes. Das nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgesehene Verfahren zur Schließung von Lückenindikationen (Genehmigungsverfahren nach den §§ 18, 18a, 18b) hat zwar bisher aus verschiedenen Gründen die vorhandenen Anwendungslücken nicht vollständig schließen können, es zeigt sich jedoch, dass nach Überwindung anfänglicher Verfahrensschwierigkeiten inzwischen in größerer Zahl zeitnah Genehmigungen erteilt werden. Mittelfristig ist daher – intensive Bemühungen aller Beteiligten vorausgesetzt – von einer deutlichen Entspannung der Situation auszugehen. Vor diesem Hintergrund bedarf es lediglich einer kurzfristigen Übergangsregelung. Darüber hinaus sollte davon abgesehen werden, neben das existierende und grundsätzlich geeignete Verfahren gemäß § 18 Pflanzenschutzgesetz, dauerhaft eine weitere, in ihrer Abgrenzung zum vorgenannten Verfahren nicht näher bestimmte, Möglichkeit zur Schließung von Anwendungslücken zu etablieren. Eine Befristung der Regelung ist daher angezeigt.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes wird von der Bundesregierung nicht befürwortet.

Begründung

Am 30. Juni 2001 lief die Übergangsvorschrift des § 45 Abs. 1 PflSchG aus. Pflanzenschutzmittel dürfen nunmehr gemäß § 6a PflSchG grundsätzlich nur noch in den bei der Zulassung festgesetzten oder in den nach den §§ 18 und 18a PflSchG genehmigten Anwendungsgebieten angewandt werden.

Das Ziel des Gesetzentwurfs des Bundesrates, die daraus resultierenden Probleme durch Lückenindikationen, das sind Anwendungsgebiete, für die keine Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Verfahren zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen zur Verfügung stehen, für die betroffenen Betriebe zu lösen, kann mit dem vorgeschlagenen Gesetz nicht erreicht werden.

Mit der Gesetzesänderung soll ein Verfahren beschlossen werden, das die ordentliche Zulassung eines Pflanzenschutzmittels und die im Rahmen dieser Zulassung zu erfolgende Festsetzung der Anwendungsgebiete in bestimmten Fällen ersetzt. Dadurch würde das bisherige System, das auf einem Antragsverfahren und einer wissenschaftlich fundierten Prüfung der selbständigen Bundesoberbehörde Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft fußt, in einem Bereich verlassen, der in hohem Maße Fragen des Verbraucherschutzes berührt. Das bestehende Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Naturhaushalt darf jedoch nicht abgesenkt werden.

Darüber hinaus wäre der gewählte Weg, durch eine Verordnung die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zu bestimmen, durch die dabei einzuhaltenden Verfahren so langwierig, dass betroffenen Betrieben nicht rechtzeitig geholfen werden könnte.

Das derzeit in großem Umfang genutzte Verfahren der Genehmigung nach den §§ 18, 18a PflSchG benötigt bei Vorliegen aller Unterlagen und Informationen nur ca. 13 Wochen. Diesem Verfahren ist der Vorrang einzuräumen.

Durch Nutzung dieses Verfahrens nach den §§ 18, 18a PflSchG konnten in den vergangenen Monaten bereits über 300 Lücken geschlossen werden. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft hat mitgeteilt, dass sie nach den vorliegenden Anträgen in den kommenden Monaten voraussichtlich Genehmigungen für mindestens 200 weitere Anwendungsgebiete erteilen könne. Damit kann ein Großteil der noch offenen Lücken geschlossen werden.

Darüber hinaus steht für bestimmte Kulturen das Verfahren der Einzelfallgenehmigung nach § 18b des Pflanzenschutzgesetzes zur Verfügung, das umfangreich genutzt wird.

Für die Fälle, in denen weder das Verfahren nach den §§ 18, 18a PflSchG noch das Verfahren nach § 18b PflSchG genutzt werden kann, weil kein geeignetes Pflanzenschutzmittel zugelassen ist oder bestimmte Unterlagen und Informationen fehlen (z. B. Rückstandsdaten), bietet auch der Gesetzentwurf des Bundesrates keine Lösung.

Außerdem steht das vorgeschlagene Verfahren im Widerspruch zu der Systematik des Pflanzenschutzgesetzes, das die Zulassung bzw. die Genehmigung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels nur auf Antrag vorsieht. Auch die Richtlinie 91/414/EWG, die die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf europäischer Ebene harmonisiert und mit dem Pflanzenschutzgesetz in deutsches Recht umgesetzt wird, geht von einer Zulassung auf Antrag aus, so dass der Gesetzesantrag mit dem EG-Recht nicht zu vereinbaren ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333